Az.: 3 K 1727/23

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Maike Grunst
[redacted]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Adrian Wedel
Gneisenaustraße 2 a, 10961 Berlin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Polizeidirektion Leipzig
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -

wegen

Kostenbescheid

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Fröhlich als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 5. Dezember 2025

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 13. Juli 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. November 2023 wird aufgehoben, soweit darin eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 73,00 € für die Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Einsatz eines Polizeifahrzeugs je angefangener halben Stunde erhoben wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Kostenbescheid des Beklagten, mit welchem ihr die Verwaltungskosten für die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der polizeilichen Auflösung einer Sitzblockade in Leipzig am 7. Juni 2022 nebst Auslagen in Höhe von insgesamt 76,44 € auferlegt worden sind.

Am 7. Juni 2022, gegen 7:45 Uhr blockierten acht Personen, darunter die Klägerin, die Fahrbahn der Brandenburger Brücke in Leipzig in beide Fahrtrichtungen. Hierdurch waren alle verfügbaren Fahrspuren vollständig blockiert, der Verkehr kam komplett zum Erliegen und verursachte einen Rückstau in die Mecklenburger Straße in Fahrtrichtung Eisenbahnstraße. Fünf der Personen hatten sich mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt, die Klägerin selbst war nicht darunter.

Auf Nachfrage der Beamten, ob sie eine Versammlung anmelden möchten, lehnten die Teilnehmer dies ab. Zwischen 8 Uhr und 8:14 Uhr forderten die Polizeibeamten die Teilnehmer der Versammlung dreimal auf, die Fahrbahn zu verlassen und sich auf den Fußweg zu begeben. Hierbei wurde ihnen der Tatvorwurf der Nötigung im Straßenverkehr eröffnet und der Klägerin der unmittelbare Zwang in Form des Wegtragens von der Fahrbahn angedroht. Die Klägerin kam der Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen nicht nach. Um 8:14 Uhr wurde die Versammlung aufgelöst und die Klägerin von der Fahrbahn getragen. Die Klägerin verhielt sich im gesamten Zeitraum über friedlich.

Der Beklagte erließ am 13. Juli 2023 einen Kostenbescheid, mit dem er von der Klägerin für die vorgenannten Maßnahmen Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 76,44 € erhob, wobei für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch Wegtragen der Klägerin zur Beräumung der Fahrbahn auf den angrenzenden Gehweg 73,00 € und für Postauslagen für die Zustellung des Bescheids mit Zustellungsurkunde weitere 3,44 € geltend gemacht wurden.

Den Widerspruch der Klägerin mit Schreiben vom 26. Juli 2023 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2023 – zugestellt am 20. November 2023 – zurück.

Die Klägerin hat am 20. Dezember 2023 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben und die Klage mit Schriftsatz vom 28. Januar 2024 begründet. Nach ihrer Auffassung sei die Rechtmäßigkeit der Versammlungsauflösung in Frage zu stellen, insbesondere, da keine konkrete Gefahr für Notfalleinsätze vorgelegen habe und die Bildung von Rettungsgassen durch die Versammlungsteilnehmer möglich gewesen wäre. Eine Maßnahme, die auf die Entfernung einer Versammlungsteilnehmerin oder eines Versammlungsteilnehmers gerichtet ist, sei als rechtswidrig anzusehen, soweit die Versammlung nicht rechtmäßig aufgelöst worden ist.

Darüber hinaus scheide die Kostenforderung wegen des fehlenden bedeutsamen polizeilichen Mehraufwandes aus. Es sei bereits dem Einsatzbericht auf Bl. 11 der Akte zu entnehmen, dass bei der Räumung lediglich einfache körperliche Gewalt angewendet worden sei. Die Auslegung der Beklagten, wonach der polizeiliche Mehraufwand dadurch begründet sei, dass die Versammlung einen erheblichen Einfluss auf den Straßenverkehr gehabt habe, gehe fehl. Sowohl aus der systematischen Stellung der Anmerkung, wie auch aus dem Wortlaut selbst ergebe sich, dass sich der Begriff des „bedeutsamen polizeilichen Mehraufwands“ ausschließlich auf die Anwendung des unmittelbaren Zwangs selbst und nicht auf die Gesamtheit der polizeilichen Maßnahmen beziehe. Es ist insofern für die Beurteilung, ob bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs ein polizeilicher Mehraufwand entstanden sei, unerheblich, welche Maßnahmen die Polizei zum Schutz des Straßenverkehrs aufgrund einer – im Übrigen (zunächst) durch Art. 8 GG geschützten – Versammlung ergreifen musste. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an sich habe lediglich einfache körperliche Gewalt beinhaltet und keinen bedeutsamen polizeilichen Mehraufwand verursacht, weshalb eine Kostenforderung hierfür auszuscheiden habe.

Selbst wenn dies anders beurteilt werden würde, sei der bedeutsame Mehraufwand nicht dargelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Polizeidirektion Leipzig vom 13. Juli 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kostenbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtmäßig sei.

Der der Anwendung des unmittelbaren Zwangs zugrundeliegende Verwaltungsakt liege vorliegend in der durch den Beklagten ausgesprochenen Versammlungsauflösung im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG a.F., denn diese Verfügung enthalte, zumindest allgemein anerkannt bzw. konkludent, - auch als gesetzliche Folge (vgl. § 18 Abs. 1 SächsVersG a.F. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SächsVersG a.F.) - zugleich die behördliche Aufforderung, sich vom Ort der aufgelösten Versammlung zu entfernen. Ein darüber hinausgehender Platzverweis sei daher nicht zwingend erforderlich gewesen.

Überdies sei gegenüber der Klägerin und den anderen Versammlungsteilnehmern vor der Versammlungsauflösung dreimal das Entfernen vom Versammlungsort angeordnet worden. Dieses (versammlungsrechtlich) verfügte Weggehgebot, welches einen vollstreckbaren Verwaltungsakt im Sinne des § 39 Abs. 2 SächsPVDG in Verbindung mit § 2 SächsVwVG darstelle, diente der Gefahrenabwehr (Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, Verhinderung und Fortsetzung der Straftatenbegehung durch die Klägerin) und ist mit der Versammlungsauflösung nicht „untergegangen/erloschen“, sondern wirkte über diesen Beendigungszeitpunkt hinaus fort.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Form des Wegtragens der Klägerin von der Fahrbahn und dem Absetzen auf dem angrenzenden Gehweg sei geeignet gewesen, da nur hierdurch der legitime Zweck – die Beendigung des von der Klägerin ausgehenden strafrechtlichen bzw. zumindest ordnungswidrigkeitenrechtlichen Zustands und die Wiederherstellung des zum Erliegen gekommenen Straßenverkehrs – erreicht werden konnte. Die Maßnahme sei auch erforderlich gewesen, da ein milderes, gleichermaßen effektives Mittel nicht zur Verfügung gestanden habe. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs sei zudem vorher angedroht worden (§ 41 Abs. 2 Satz 1 SächsPVDG).

Die Maßnahme sei auch angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig gewesen. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 4 SächsPVDG umfasse neben dem Schutz zentraler Rechtsgüter, wie etwa das Leben und die Gesundheit Dritter, auch die gesamte Rechtsordnung und damit auch die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs. Es habe sich der Verkehr bereits bis in den Bereich der Mecklenburger Straße in Fahrtrichtung

Eisenbahnstraße zurückgestaut. Zudem sei der Verkehr im Bereich der Brandenburger Brücke in beide Fahrtrichtungen komplett zum Erliegen gekommen, da die Teilnehmer im Kreuzungsbereich Brandenburger Straße/ Brandenburger Brücke in Fahrtrichtung zum Gothischen Bad zwei Fahrspuren blockierten und die dritte – äußerst rechte – Fahrspur aufgrund von Bauarbeiten nicht befahrbar gewesen sei. Darüber hinaus hätten weder die Klägerin, noch einer der übrigen Teilnehmer zuvor eine Versammlung angemeldet noch habe einer von ihnen vor Ort eine solche anmelden wollen. Insbesondere sei den Teilnehmern im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit gegeben worden, die Versammlung auf dem angrenzenden Gehweg fortzusetzen. Weder die Möglichkeit, eine Versammlung anzumelden, noch die Fortsetzung der Versammlung unter der bekanntgegebenen Beschränkung seien seitens der Klägerin und den übrigen Teilnehmern wahrgenommen worden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach §§ 39, 40 SächsPVDG sowie die hieraus folgende Inanspruchnahme der Klägerin zur Heranziehung der entstandenen Kosten nach dem SächsVwKG seien mithin erfüllt. Mit dem Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs sei die Pflicht der Klägerin zur Vornahme einer ihr höchstpersönlich obliegenden Handlung – dem Verlassen der Fahrbahn in der Versammlungsauflösung der hieraus resultierenden Entfernungspflicht – durchgesetzt.

Eine Ausnahme von der Kostenerhebung komme nach der Anmerkung zur Lfd. Nr. 77 Tarifstelle 11 des 10. SächsKVZ nicht in Betracht. Eine Unbilligkeit der Kostenerhebung liege nicht vor. Es seien mehrere Beamte über einen nicht nur kurzen Zeitraum allein damit beschäftigt gewesen, die Klägerin von der Straße zu tragen. Grundsätzlich seien Fälle des Wegtragens von Personen durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass immer damit gerechnet werden müsse, dass sich diese zur Wehr setzten. Hinsichtlich der Kostenerhebung der Höhe nach verwies der Beklagte vollumfänglich auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2025 hat die Kammer das Verfahren auf die Einzelrichterin übertragen und bewilligte der Klägerin die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 23. Januar 2025 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 25. März 2025 ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Einzelrichter konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

I. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Der Kostenbescheid ist sachlich nur teilweise mit dem Gesetz vereinbar. Zwar ist die dem streitgegenständlichen Kostenbescheid zugrundeliegenden polizeiliche Maßnahme rechtmäßig, jedoch erweist sich der Kostenbescheid im maßgeblichen Zeitpunkt nur insoweit als rechtmäßig, als die Kosten für die Auslagen geltend gemacht werden. Hinsichtlich der erhobenen Kosten für den angewandten unmittelbaren Zwang durch Wegtragen der Klägerin von der Fahrbahn auf den Gehweg ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weshalb der Bescheid insoweit nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben war.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Anfechtung von Bescheiden über die Heranziehung zu Kosten (Gebühren und Auslagen) ist abweichend von dem Regelfall für Anfechtungsklagen nicht der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, sondern die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld gemäß dem einschlägigen materiellen Recht (VGH BW, Urt. v. 3. Mai 2021 - 1 S 512/19 -, juris Rn. 20 ff.). Das Gebührenrecht soll durch seine Regelungen sicherstellen, dass die mit der Vornahme einer Amtshandlung verbundenen Kosten für den Kostenschuldner vorhersehbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2016 - 7 C 6.15 -, juris Rn. 12 f.). Entscheidend ist demnach hier die Sach- und Rechtslage am Tag der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen.

2. Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid sind die §§ 1, 3, 4 SächsVwKG. Der Kostenbescheid ist formell rechtmäßig.

3. Der Kostenbescheid ist jedoch sachlich nur teilweise mit dem Gesetz vereinbar.

a. Die Kostenerhebung setzt eine rechtmäßige Amtshandlung voraus. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG muss bei behördlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die sich gegen den ordnungs- und polizeirechtlich Verantwortlichen richten, der kostenpflichtige Eingriffsakt selbst rechtmäßig gewesen sein (ThürOVG, Urt. v. 26. November 2009 - 3 KO 749/07 -, juris Rn. 47 m. w. N). Somit muss die dem Kostenbescheid zugrundeliegende Vollstreckungsmaßnahme rechtmäßig gewesen sein.

Bei der Vollstreckungsmaßnahme handelt es sich um das Wegtragen der Klägerin von der Straßenfahrbahn. Hierbei handelt es sich um die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 39 SächsPVDG.

aa. Der Durchführung von Maßnahmen nach dem Sächsischen Polizeigesetz stand hier nicht die Anwendbarkeit des SächsVersG entgegen. Zwar handelte es sich bei der Straßenblockade um eine Versammlung i. S. d. SächsVersG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 GG, da es sich um eine friedliche Zusammenkunft zum Zweck des Protests als beabsichtigte Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung handelte. Der Friedlichkeit stand nicht entgegen, dass es zu Behinderungen Dritter gekommen war, seien sie auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen. Die Verursachung von aus Sicht Unbeteiligter möglicherweise belästigend empfundener, niederschwelliger Einschränkungen konstituieren keine Unfriedlichkeit – selbst wenn das zugrundeliegende Verhalten strafrechtlich relevant sein sollte (vgl. u. a. BVerfG, Beschl. v. 24.Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 -, juris Rn. 47).

Auch, dass die Versammlung nicht angemeldet war, stand dem Schutz des Art. 8 GG nicht entgegen, da die Anmeldung einer Versammlung nicht Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine solche handelt.

bb. Jedoch forderten die Polizeibeamten nach der vorliegenden Akte die Versammlungsteilnehmer im Zeitraum von 8 Uhr bis 8:14 Uhr mehrfach auf, die Versammlung auf dem Gehweg fortzuführen. Dem kamen die Teilnehmer, unter ihnen auch die Klägerin, nicht nach.

Diese Aufforderung ist nach Auffassung des Gerichts als Anordnung, den Versammlungsort zu verlegen, zu verstehen. Hierfür waren die Polizeibeamten nach § 3 Satz 1 SächsPVDG zuständig, da insbesondere aufgrund der erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen ein weiteres Zuwarten nicht tunlich war. Darüber hinaus war die Verlegung des Versammlungsortes auch verhältnismäßig, insbesondere milder als eine Auflösung der Versammlung und angemessen im Hinblick auf die schwerwiegende Verkehrsbeeinträchtigung.

Damit war ab der ersten Aufforderung, die Versammlung auf dem Gehweg fortzusetzen, die Fahrbahn der Brandenburger Brücke nicht mehr Versammlungsort und damit das Aufhalten der Teilnehmer an dieser Stelle nicht mehr versammlungsrechtlich geschützt.

Folglich handelt es sich bei den weiteren, bis 8:14 Uhr erfolgten, Aufforderungen, die Fahrbahn zu verlassen, um Platzverweise nach § 18 SächsPVDG, denen rechtlich nicht entgegenstand, dass die (auf den Gehweg verlegte) Versammlung erst danach, um 8:14 Uhr aufgelöst worden war. Die Fahrbahn der Brandenburger Brücke war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr

Versammlungsort, so dass für diesen Bereich Anordnungen nach dem SächsPVDG erlassen werden konnten. Insofern kann es hier dahinstehen, ob die um 8:14 Uhr erklärte Versammlungsauflösung auch nach § 13 Abs. 2 SächsVersG a.F. i.V.m § 18 Abs. 1 SächsPVDG zugleich einen Platzverweis beinhaltete.

bb. Damit handelt es sich bei dem Wegtragen der Klägerin um die Vollstreckung eines gegenüber ihr erteilten Platzverweises nach § 18 SächsPVDG.

Rechtsgrundlage für das Wegtragen als Vollstreckung des Platzverweises war hier § 39 SächsPVDG, da es sich hier um die Anwendung unmittelbaren Zwanges handelte.

Es handelte sich hier nicht um eine unmittelbare Ausführung nach § 8 SächsPVDG. Diese setzt voraus, dass der polizeilich Verantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist, mithin, dass kein wirksamer Grund-Verwaltungsakt vorliegt. Das war nicht der Fall. Der Platzverweis war gegenüber der Klägerin ausgesprochen und von ihr verstanden worden, so dass ein wirksamer Grund-Verwaltungsakt vorlag.

Beim Wegtragen der Klägerin handelte es sich auch nicht um eine Ersatzvornahme i.S.v. § 24 SächsVwVG. Voraussetzung für eine Ersatzvornahme ist, dass es sich bei der zu vollstreckenden Handlung um eine sog. vertretbare Handlung handelt. Eine solche liegt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG vor, wenn diese auch durch einen anderen möglich ist. Das ist bei dem Verlassen der Fahrbahn nicht der Fall. Es handelt sich hier um eine unvertretbare Handlung, die damit nicht im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden kann.

Somit handelt es sich bei der Vollstreckungshandlung um die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 39 SächsPVDG.

Unmittelbarer Zwang ist nach § 40 Abs. 1 SächsPVDG die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. Das Wegtragen auf den angrenzenden Gehweg diente damit der Durchsetzung der durch den Platzverweis angeordneten Verlassenspflicht mittels unmittelbaren Zwangs.

(1) Das Wegtragen der Klägerin als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs war formell rechtmäßig, insbesondere wurde das Wegtragen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 SächsPVDG vor seiner Anwendung angedroht.

(2) Der unmittelbare Zwang war auch sachlich mit dem Gesetz vereinbar.

(a) Die materielle Rechtmäßigkeit des unmittelbaren Zwangs setzt u. a. voraus, dass der zu vollstreckende Verwaltungsakt wirksam und vollstreckbar ist. Das war hier der Fall. Bei dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt handelt es sich hier um den der Klägerin erteilten Platzverweis, der nach § 43 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG wirksam war. Da es sich hierbei um eine Anordnung des Polizeivollzugsdienstes handelte, war der Platzverweis auch nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sofort vollziehbar und damit vollstreckbar.

(b) Weiterhin war die Vollstreckung auch verhältnismäßig i. S. v. § 5 SächsPVDG i. V. m § 41 Abs. 1 SächsPVDG, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen. Die Klägerin war den zuvor ausgesprochenen Platzverweisen nicht nachgekommen und blockierte die Fahrbahn. Insofern war die Vollstreckung des Platzverweises im Wege des unmittelbaren Zwangs geeignet, die Fahrbahn wieder für den Straßenverkehr nutzbar zu machen und die die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Blockade zu beenden. Sie stellt auch das mildeste Mittel hierzu dar und war auch sonst geboten und damit verhältnismäßig. Der Angemessenheit steht nicht im Wege, dass die Bildung einer Rettungsgasse möglich gewesen wäre. Dies allein war nicht ausreichend, um das beeinträchtigte Schutzgut, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, angemessen zur Geltung zu bringen. Aufgrund des Verhaltens der Klägerin und der anderen Personen, hatte sich auf der Brandenburger Brücke ein erheblicher Stau gebildet. Insbesondere da die Klägerin zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Platzverweises bzw. des Wegtragens nicht unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG stand, stellt die Vollstreckung keine ihre Rechte unverhältnismäßig beeinträchtigende Maßnahme dar.

b. Die Kosten für die polizeiliche Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Wegtragen der Klägerin von der Fahrbahn i. H. v. 73,00 € wurden jedoch rechtswidrig erhoben.

aa. Zwar ist die Vollstreckungsmaßnahme – die Anwendung unmittelbaren Zwangs – in dieser Lage rechtmäßig erfolgt. Dem Kostenerhebungsanspruch steht jedoch entgegen, dass es sich bei dem angewandten unmittelbaren Zwang vorliegend um einfache körperliche Gewalt ohne bedeutsamen polizeilichen Mehraufwand handelte. In diesem Fall sieht das 10. SächsKVZ hinsichtlich der Kostenpflicht bei der Anwendung dieses Zwangsmittels eine Einschränkung vor. In der Anmerkung zur Lfd. Nr. 77, Tarifstelle 11 heißt es: Für unmittelbaren Zwang, der lediglich einfache körperliche Gewalt beinhaltet und keinen bedeutsamen polizeilichen Mehraufwand verursacht, werden keine Kosten erhoben.

bb. Das einfache Wegtragen einer Person ohne erkennbare Gegenwehr stellt solch eine einfache körperliche Gewalt dar. Vorliegend ist der Polizei bei Durchführung der Maßnahme auch kein bedeutsamer Mehraufwand entstanden. Das wenige Minuten bzw. Sekunden dauernde Wegtragen der Klägerin von der Fahrbahn war sowohl zeitlich als auch personell von geringem

Umfang. Die Klägerin wurde vorliegend von der Straße auf den angrenzenden Gehweg getragen, ohne jegliche Anhaltspunkte für einen konkreten körperlichen Widerstand seitens der Klägerin in den Protokollen zu dem polizeilichen Einsatz. Für das Wegtragen der friedlichen Klägerin über eine maximale Distanz von 10 m benötigten die eingesetzten Polizeibeamten demnach realistischerweise weniger als eine Minute Zeitaufwand.

Dass der gesamte Polizeieinsatz einen wesentlich längeren Zeitraum umfasste und, dass die Möglichkeit bestand, dass sich die Klägerin beim Wegtragen gegen diese Maßnahme zur Wehr setzen würde, kann den Gesamtaufwand i. S. d. des Kostenrechts nicht erhöhen. Dem Störer darf der Gesamtaufwand des Einsatzes nicht ohne Weiteres zugerechnet werden, wenn sein persönlicher Verursachungsbeitrag hinsichtlich des der Kostennote zugrunde gelegten unmittelbaren Zwangs sich in der Einzelhandlung eines einfachen kurzzeitigen Wegtragens erschöpft, das ohne erhöhten organisatorischen, planerischen, medizinischen oder personellen Mehraufwand – weder im Vorfeld, noch im Nachgang – durch die hierzu spontan eingesetzten Polizeibeamten erledigt werden konnte. Genau diese Art der einfachen körperlichen Gewalt soll von der Ausnahme im 10. SächsKVZ erfasst werden, sodass insoweit für das Wegtragen vorliegend ein sachlicher Verwaltungskostenanspruch nicht entstanden ist.

cc. Die Postauslagen für die Zustellung des Kostenbescheids mit Zustellungsurkunde i. H. v. 3,44 € wurden im Hinblick auf die rechtmäßig erfolgte Anwendung unmittelbaren Zwangs rechtmäßig erhoben. Unter Auslagen fallen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsVwKG Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen. Diese sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Danach sind dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits ganz aufzuerlegen, weil die Klägerin nur zu einem geringen Teil, i. H. v. 3,44 €, unterlegen ist.

IV. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V. Die Berufung war vorliegend nicht zuzulassen, weil der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:
Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Dr. Fröhlich